

Statuten

Oberämtler Chor Hausen am Albis, 8915 Hausen am Albis.

vom 15. Dezember 2010



I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Der Oberämtler-Chor Hausen am Albis, gegründet am 15.12.2010., mit Sitz in 8915 Hausen am Albis, ist ein Verein nach Art. 60-79 ZGB.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

¹ Den Chorgesang zu pflegen und durch Konzerte das kulturelle Leben zu bereichern, ist seine Hauptaufgabe. Daneben sollen die Nachwuchsförderung, die freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und mit anderen Dorfvereinen gepflegt werden. Der Verein engagiert sich im kulturellen Leben der Region. Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

² Durch regelmässige Proben, Veranstaltungen, Teilnahme an Gesangsfesten, Sängerreisen und anderen geeigneten Massnahmen will der Chor den Vereinszweck erfüllen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt und Aufnahme

¹ Aktivmitglieder

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung.

² Ehrenveteranen

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Die Ehrenveteranenschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Langjährige ¹Mitglieder, in der Regel nach 15 Jahren, werden zu Ehrenveteranen ernannt.

Art. 4 Austritt

¹ Aktivmitglieder

Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, in der Regel auf Ende eines Vereinsjahres, zu erfolgen.

Durch Beschluss der Vereinsversammlung können Aktivmitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen des Vereins zuwider handeln oder ohne triftige Gründe ständig den Proben und Anlässen fernbleiben.

Art. 5 Rechte und Pflichten

¹ Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

Pflichten:

- Beteiligung an musikalischer und gesellschaftlicher Tätigkeit des Vereins
- Regelmässiger Probenbesuch
- Entschuldigung bei Abwesenheit
- Teilnahme an Vereinsanlässen
- Teilnahme an Vereinsversammlungen
- Bezahlung des Jahresbeitrages
- Bei längerer Abwesenheit (Weiterbildung, Mutterschaft, etc.) schriftliche Mitteilung an den Vorstand

² Ehrenveteranen geniessen Besuchervergünstigung an Konzerten. Sie haben an den Vereinsversammlungen beratende Funktion, aber kein Stimmrecht. Die Kombination Aktiv- und Ehrenveteran ist möglich. Im Verein aktive Ehrenveteranen besitzen die Rechte der Aktivmitglieder.

III. Organisation

Art. 6 Organisation

¹ Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- die musikalische Leitung

² Das Vereinsjahr beginnt ab der Generalversammlung und endet mit der Generalversammlung des darauffolgenden Jahres.

Art. 7 Ordentliche Vereinsversammlung

¹ Sie ist das oberste Organ. An der ordentlichen Vereinsversammlung, die in der Regel im ersten Quartal des Jahres stattfindet, werden folgende Traktanden behandelt:

- Begrüssung
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung Jahresrechnung
- Genehmigung Jahresbericht des Vorstandes und weitere Berichte
- Wahl Präsidentin oder Präsident, Vorstandsmitglieder, Kontrollstelle, Musikalische Leitung, Fähnrich
- Jahresprogramm
- Verschiedenes und Anträge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Mutationen
- Ehrungen

² Die Einladung zur ordentlichen Vereinsversammlung muss den Aktiv- und Ehrenmitgliedern, sowie der musikalischen Leitung mindestens zwei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden.

³ Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium durch Stichentscheid.

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die schriftliche Abstimmung verlangt.

⁵ Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand schriftliche Anträge bis zehn Tage vor der Vereinsversammlung einreichen.

⁶ Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden.

Art. 8 Ausserordentliche Vereinsversammlung

¹ Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

² Vereinsversammlungen werden in der Regel schriftlich, unter Nennung der Traktanden, einberufen.

Art. 9 Vorstand

¹ Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern übertragen. Eine Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Es sind folgende Ressorts zu besetzen:

- Präsidium und Vizepräsidium
- Finanzen
- Administration
- Beisitzer/in

² Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die ordentliche Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen. Ein gleichzeitiger Austritt mehrerer Vorstandsmitglieder ist nicht möglich.

³ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er überwacht den Vollzug der Statuten, Reglemente und Verordnungen.

⁴ Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin oder der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet die Kassierin oder der Kassier. Bei Finanzgeschäften über 5000.- Franken sind zwei Unterschriften nötig.

⁵ Beschlussfähigkeit Vorstand: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 10 Kontrollstelle

¹ Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Personen. Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zu Händen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

² Die Amtsdauer ist zwei Jahre. Eine Wiederwahl durch die Vereinsversammlung ist möglich. Ein gleichzeitiger Austritt beider Revisoren ist nicht möglich.

IV. Musikalisches und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 11 Musikalische Leitung

¹ Die musikalische Leitung ist der Dirigentin oder dem Dirigenten übertragen. Die Wahl erfolgt durch die Vereinsversammlung. Das Anstellungsverhältnis wird in einem Arbeitsvertrag geregelt. Die Dirigentin oder der Dirigent ist stimmberechtigt.

Art. 12 Musikkommission

¹ Für die Vorbereitung musikalischer Programme, zur Anschaffung von Musikalien und der Behandlung musikalischer Fragen kann von der Vereinsversammlung eine aus drei bis fünf Mitgliedern bestehende Musikkommission bestellt werden. Die Dirigentin oder der Dirigent sind von Amtes wegen in dieser Kommission vertreten.

² Bei der Programmauswahl haben die Mitglieder der Musikkommission beratende Funktion. Die Entscheidungskompetenz liegt bei der musikalischen Leitung.

³ Die Vereinsversammlung kann eine jährliche Kompetenzsumme zur Anschaffung von Musikalien beschliessen.

V. Finanzen

Art. 13 Finanzierung

¹ Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktivmitgliedern
- Ertrag von Veranstaltungen
- Sponsoringbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- Ertrag des Vereinsvermögens
- Gönnerbeiträge

² Die Beiträge der Aktivmitglieder werden jeweils an der Vereinsversammlung festgelegt.

³ Kann ein Aktivmitglied aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Aus- oder Weiterbildung) den Beitrag nicht bezahlen, ist der Vorstand ermächtigt, den Mitgliederbeitrag während dieser Zeit zu reduzieren oder zu erlassen.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Beiträge der Mitglieder werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Sie betragen jedoch höchstens CHF 150.-

Die Nachschusspflicht für Mitglieder wird ausgeschlossen.

Art. 15 Gemeinnützigkeit

¹ Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten, mit Ausnahme der musikalischen Leitung, werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

² Auf Antrag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung beschliessen, Spesen und/oder Sitzungsgelder zu entrichten.

VI. Vereinsfahne und Archiv

Art. 16 Vereinsfahne

Die Fahnenträgerin oder der Fahnenträger wird von der Vereinsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 17 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Vereinsversammlung erfolgen. Vier Fünftel der anwesenden Aktivmitglieder müssen diesem Beschluss zustimmen.

² Das verbleibende Vereinsvermögen kann nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es wird dem Gemeinderat zur Verwahrung abgegeben unter der Bedingung, das Kapital einem neuen, gleichartigen Gesangverein als Starthilfe zu übergeben.

Sollte innerhalb fünf Jahren kein neuer Verein gegründet werden, soll das Kapital der Schweizerischen Chorvereinigung zum Zweck der Jugendförderung übergeben werden.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 26.02.2014 in Kraft.

Oberämtler-Chor Hausen am Albis



This document was created with the Win2PDF "Print to PDF" printer available at

<https://www.win2pdf.com>

This version of Win2PDF 10 is for evaluation and non-commercial use only.

Visit <https://www.win2pdf.com/trial/> for a 30 day trial license.

This page will not be added after purchasing Win2PDF.

<https://www.win2pdf.com/purchase/>